

Nachtruhe Altstadt, Gießmobil

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00851
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08021

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00851

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 13.12.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach innerhalb des Altstadtringes die Nachtruhe für die Straßenreinigung gelten soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Eine angemessene Straßenreinigung ist aus Gründen des Gemeinwohls und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr zwingend erforderlich und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München reinigt nach der Straßenreinigungssatzung. Die Mitarbeiter*innen beginnen ihren Dienst je nach Örtlichkeit um 04:00 Uhr morgens.

Auf eine maschinelle Reinigung im Vollanschlussgebiet kann sowohl im Sinne eines positiven, öffentlichen Erscheinungsbildes der Landeshauptstadt München, insbesondere jedoch aus hygienischen Gründen nicht verzichtet werden. Da die Reinigungsleistung mit maschineller Unterstützung im Vergleich zur Handreinigung deutlich höher ist, werden selbstaufnehmende Kehrmaschinen verwendet.

Für die Betriebszeiten für die maschinelle Reinigung, wie zum Beispiel mit Kehrmaschinen, gelten die Regelungen aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Der Antrag auf Ausnahmezulassung des Baureferates umfasst ausschließlich die Straßen, bei denen eine Reinigung vor 07:00 Uhr unabdingbar notwendig ist. Die in den Vollzugshinweisen des Ministeriums genannten Voraussetzungen sind Verkehrsbelastungen auf Fahrbahnen, Gehwegen und Gefährdungen von Passanten*innen und der Mitarbeiter*innen der Städtischen Straßenreinigung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00851 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 kann im Rahmen des Vortrages nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Aufgrund der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kann je nach Örtlichkeit innerhalb des Altstadtringes eine satzungsgemäße Reinigung vor 07:00 Uhr notwendig sein.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00851 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 22567

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T21

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.